

RS OGH 1975/12/16 4Ob344/75

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1975

Norm

JN §51 Abs2

JN §51 Abs2 Z9

PatG 1970 §159

Rechtssatz

Die Zuständigkeit des örtlich zuständigen HG nach§ 51 Abs 2 Z 9 JN geht über die Zuständigkeit nach§ 159 PatG hinaus. Hiebei handelt es sich um Rechtsstreitigkeiten, die ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich vor die HG gehören und durch Gerichtsstandsvereinbarung nicht vor die Bezirksgerichte gebracht werden können. Im § 51 Abs 2 JN fehlt zwar im Gegensatz zu§ 50 Abs 2 JN das Wort "ausschließlich", doch handelt es sich hiebei offensichtlich um ein Redaktionsversehen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 344/75

Entscheidungstext OGH 16.12.1975 4 Ob 344/75

Veröff: JBI 1976,542 = SZ 48/136 = ÖBI 1976,63

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0046442

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at